

## Gruppenversicherungsvertrag über eine Reparaturkostenversicherung

Zwischen der Real Garant Versicherung AG (Risikoträger, nachfolgend Versicherer oder RG genannt) und dem Versicherungsnehmer wird zu Gunsten der versicherten Personen ein Gruppenversicherungsvertrag nach den folgenden Bedingungen und beige-fügten Anlagen geschlossen.

----- Partnernummer bei RG-AG	----- Name Key Account Manager
----- Firma (Versicherungsnehmer)	----- Telefon
----- Straße/Hausnummer	----- Telefax
----- PLZ/Ort	----- E-Mail
----- Händlernummer	----- Homepage
Anlagen (Nr. 1. und 2. sind online abrufbar für die versicherte Person):	
1. Allgemeine Hinweise 2. Versicherungsbedingungen zum Gruppenversicherungsvertrag 3. Einverständniserklärung zum Erhalt elektronischer Rechnungen 4. Beratungsprotokoll 5. Erteilung SEPA-Lastschriftmandat 6. Information zur Verwendung Ihrer Daten / Dienstleisterliste für die versicherte Person 7. Tarife und Annahmerichtlinien: _____	
Stundenverrechnungssatz für Reparaturen exkl. USt. : _____ EUR	
<b>Datenschutzklausel:</b> Ich willige ein, dass die Real Garant Versicherung AG und Dritte, die von der Real Garant Versicherung AG beauftragt sind, Daten, die sich aus diesem Vertrag und der Vertragsdurchführung ergeben, im erforderlichen Umfang speichern und weiterverarbeiten. Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherer Daten, die sich auf die vom Versicherungsnehmer mit einer Versicherung versehenen Fahrzeuge beziehen, an die XXXXX weiterleitet.	
Ich verpflichte mich im Rahmen dieser Datenschutzklausel gegenüber meinen Kunden/Käufern und meinen Mitarbeitern die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.	
Mit seiner Unterschrift erklärt der Versicherungsnehmer, dass er alle oben aufgeführten Anlagen erhalten hat und damit einverstanden ist.	
Mit der Unterschrift bestätigt der Versicherungsnehmer, dass ihm die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgehändigt worden sind und sie die Archivierungspflicht einhalten werden	
Denkendorf, den _____	Ort, Datum _____
----- Real Garant Versicherung AG (Versicherer)	----- Versicherungsnehmer

Hinweis:  
 Die für den Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, – Versicherungsaufsicht –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

**Real Garant Versicherung AG**  
 Sitz der Gesellschaft: Denkendorf  
 Amtsgericht: Stuttgart (HRB 213642)  
 Vorstandsvorsitzender: Lutz Kortlücke  
 Vorstand: Lutz Kortlücke, Florian Rohkamm,  
 Jörg Seidel, Michael Reuter  
 Aufsichtsratsvorsitzender: Carsten Schildknecht  
**Gruppenversicherung 2401LSO**

Deutsche Bank AG  
 IBAN: DE75 3807 0059 0050 6626 00  
 BIC : DEUTDE3303

**Real Garant Versicherung AG**  
 Marie-Curie-Str. 3,  
 73770 Denkendorf  
 Telefon : 0711 49063 0  
 Telefax: 0711 49063 175  
 www.realgarant.com



**Beratung**

Dieses Beratungsprotokoll dient der Nachvollziehbarkeit des Beratungsgesprächs.

**Anlass/Grund der Beratung**

Neuabschluss

**Gegenstand der Beratung**

	Beratung	Bedarf/Empfehlung	Antrag/Abschluss
Versicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Grund für die Empfehlung**

-----

**Grund für die Abweichung von der Empfehlung**

-----

**Sonstiges**

-----

Der Kunde wurde über die Verwendung personenbezogener Daten in Kenntnis gesetzt.

-----  
Ort, Datum

-----  
Stempel/Unterschrift Kunde

-----  
Unterschrift Real Garant





## Versicherungsbedingungen zum Gruppenversicherungsvertrag

### Inhaltsverzeichnis

Gruppenversicherungsvertrag über eine Reparaturkostenversicherung .....	<b>1</b>
1. Wer sind die am Vertrag beteiligten Parteien? .....	<b>8</b>
1.1 Versicherer .....	8
1.2 Versicherungsnehmer .....	8
1.3 Versicherte Personen .....	8
2. Gegenstand der Versicherung und Vertragsgrundlage .....	<b>8</b>
2.1 Gegenstand der Versicherung und Versicherungssumme .....	8
2.2 Vertragsgrundlagen .....	8
3. Prüfungspflichten des Versicherungsnehmers / Annahmerichtlinien .....	<b>8</b>
4. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz? .....	<b>9</b>
4.1 Beginn des Versicherungsschutzes .....	9
4.2 Laufzeit und Beendigung .....	9
4.3 Persönlicher und örtlicher Geltungsbereich .....	9
5. Grundsätzliches zum Vertrag .....	<b>9</b>
5.1 Der Charakter des Gruppenversicherungsvertrags .....	9
5.2 Wer kann Ansprüche wem gegenüber anmelden? .....	9
5.3 Wer wickelt den Geschäftsverkehr ab? .....	9
5.4 Wem stehen die Versicherungsleistungen zu? .....	9
5.4.1 Versicherungsschein .....	9
5.4.2 Aushändigung der Unterlagen .....	9
6. Änderungen zum Gruppenversicherungsvertrag .....	<b>10</b>
7. Beginn und Ende des Gruppenversicherungsvertrages .....	<b>10</b>
7.1 Vertragsdauer .....	10
7.2 Kündigung aus wichtigem Grund .....	10
7.3 Form der Kündigung .....	10
7.4 Auswirkungen einer Kündigung auf bestehende Verträge .....	10
8. Prämien .....	<b>10</b>
8.1 Wer muss den Beitrag an den Versicherer zahlen? .....	10
8.2 Anmeldung und Zahlweise .....	10
8.2.1 Anmeldung .....	10
8.2.2 Annahme der Anmeldung .....	11
8.3 Wann ist der Beitrag rechtzeitig bezahlt? .....	11

8.4 Was gilt bei verspäteter Zahlung?.....	11
9. Aufrechnungsverbot .....	<b>11</b>
10. Reporting/Controlling .....	<b>11</b>
11. Qualitätssicherung .....	<b>11</b>
12. Dienstleister auf Seiten des Versicherers .....	<b>11</b>
13. Salvatorische Klausel.....	<b>11</b>
14. Gerichtsstand und anwendbares Recht .....	<b>12</b>
15. Sanktionsklausel.....	<b>12</b>
16. Schriftformklausel .....	<b>12</b>
17. Exklusivität.....	<b>12</b>

## Präambel

Beim Kauf eines neuen oder gebrauchten Kraftfahrzeugs PKW, VAN, Transporter oder Motorrads kann sich der Kunde entscheiden für das Fahrzeug eine Absicherung gegen technischen Funktionsausfall beim Händler abzuschließen, indem er dem zwischen Real Garant und dem Händler (VN) geschlossenen Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Person beitrifft.

Durch diesen Gruppenversicherungsvertrag werden die Verpflichtungen im Verhältnis des Händlers zum Versicherer festgelegt und die einzelnen rechtlichen Anforderungen im Verhältnis versicherte Person zu Real Garant.

### 1. Wer sind die am Vertrag beteiligten Parteien?

#### 1.1 Versicherer

Versicherer ist die Real Garant Versicherung AG (Versicherer oder RG).

#### 1.2 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer (VN) ist der im Gruppenversicherungsvertrag ausgewiesene Händler.

#### 1.3 Versicherte Personen

Versichert sind diejenigen Kunden, die den Versicherungsschutz für ihr Fahrzeug erhalten wollen und dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten.

### 2. Gegenstand der Versicherung und Vertragsgrundlage

#### 2.1 Gegenstand der Versicherung und Versicherungssumme

Versichert sind die Kosten der Reparatur (oder der Kostenersatz) sowie der erforderliche Arbeitsaufwand zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bestimmter Fahrzeugkomponenten, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt sind. Diese finden Sie in der Anlage.

Der Versicherungsschutz gilt entsprechend der Annahmerichtlinien für:

- Neu- und/oder Gebrauchtfahrzeuge
- Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, VAN, Transporter, Motorräder

Versicherungssumme: Der Gesamtanspruch unserer Leistungen während der Laufzeit der Reparaturkostenversicherung aus den versicherten Schäden ist auf den Wiederbeschaffungswert bzw. den Kaufpreis (wobei hier der niedrigste Wert maßgebend ist) des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt.

#### 2.2 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reparaturkostenversicherung.

### 3. Prüfungspflichten des Versicherungsnehmers / Annahmerichtlinien

Vor der Beitrittserklärung der zu versichernden Person müssen vom Händler die nach den Versicherungsbedingungen versicherten Bauteile fachgerecht auf den technisch einwandfreien Zustand überprüft werden. Die versicherten Bauteile dürfen keine im Ansatz erkennbaren Mängel aufweisen, festgestellte Mängel sind zu beheben. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer vor Anmeldung des Fahrzeugs alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Rückruf- und / oder technischen Aktionen des Herstellers durchzuführen. Für festgestellte oder bei einer fachgerechten Prüfung erkennbare, aber nicht behobene Mängel und Schäden, welche aufgrund nicht durchgeführter Rückruf- und / oder technischen Aktionen des Herstellers entstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Das Ergebnis des mangelfreien Zustandes der versicherten Bauteile der Kraftfahrzeuge nach 2.1 und die Durchführung aller geltenden Rückruf- und / oder technischen Aktionen des Herstellers wird vom Versicherungsnehmer durch die Anmeldung der versicherten Person zur Versicherung über ein entsprechendes Management System bzw. das Garantie Managementsystem givit von Real Garant bestätigt. Gleichzeitig hat er zu überprüfen und zu bestätigen, ob das Fahrzeug den gültigen Annahmerichtlinien entspricht.

#### 4. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz für die unter diesen Vertrag fallenden Risiken nach Beitrittsantrag?

##### 4.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt, der im Versicherungsschein genannt ist und beginnt frühestens nach Ende der Herstellergarantie oder eines bereits bestehenden Garantievertrages von Real Garant für die gewährte Dauer.

##### 4.2 Laufzeit und Beendigung

Das Vertragsverhältnis mit der dem Gruppenversicherungsvertrag beigetretenen versicherten Person hat je nach Wahl eine feste Vertragslaufzeit die in dem Versicherungsschein und Beitrittserklärung zu finden ist. Der Versicherungsschutz endet zum darin genannten Ablaufdatum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

##### 4.3 Persönlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne. Es gilt das nach den Versicherungsbedingungen vereinbarte deutsche Recht.

#### 5. Grundsätzliches zum Vertrag

##### 5.1 Der Charakter des Gruppenversicherungsvertrags

Real Garant schließt mit dem Händler den vorliegenden Vertrag für fremde Rechnung zugunsten der versicherten Personen.

##### 5.2 Wer kann Ansprüche wem gegenüber anmelden?

In Abänderung zu den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes steht den versicherten Personen im Schadenfall die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht nur gegenüber dem Händler, sondern auch gegenüber Real Garant direkt zu.

##### 5.3 Wer wickelt den Geschäftsverkehr ab?

Der Händler als Versicherungsnehmer wickelt den gesamten Geschäftsverkehr zwischen den versicherten Personen und Real Garant ab und ist auch berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Personen entgegenzunehmen.

##### 5.4 Wem stehen die Versicherungsleistungen zu?

Versicherungsleistungen aus den Versicherungsbedingungen stehen alleine den versicherten Personen zu.

##### 5.4.1 Versicherungsschein

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit aus dem Onlinesystem givit GMS einen Versicherungsschein / eine Beitrittserklärung zu generieren. Die versicherten Personen erhalten vom Händler diesen Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen für die versicherte Person.

Der Versicherungsschein enthält insbesondere einen Hinweis, dass auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt wird, soweit nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist. Zudem enthält der Versicherungsschein eine Widerrufsbelehrung.

Er enthält auch den Hinweis, dass den versicherten Personen im Schadenfall die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht nur gegenüber dem Händler, sondern auch gegenüber Real Garant direkt zu stehen.

##### 5.4.2 Aushändigung der Unterlagen

Vor Abgabe der Beitrittserklärung erhalten die versicherten Personen Kenntnis von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Dieser Gruppenversicherungsvertrag, die Allgemeinen Hinweise, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID) sowie die Datenschutzinformationen (Information zur Verwendung der Daten) werden den versicherten Personen zur Verfügung gestellt.

## 6. Änderungen zum Gruppenversicherungsvertrag

Werden durch Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Rechtsprechung oder gesetzlicher Bestimmungen, Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen der Bedingungen zum Versicherungsschein für die versicherten Personen und/oder Änderung des Gruppenversicherungsvertrages oder einzelner Klauseln erforderlich, werden der Händler und RG, soweit rechtlich erforderlich, einvernehmlich mitwirken. Kann kein Einvernehmen über eine erforderliche Änderung erzielt werden, hat jeder Vertragspartner das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen.

## 7. Beginn und Ende des Gruppenversicherungsvertrages

### 7.1 Vertragsdauer

Dieser Gruppenversicherungsvertrag tritt zum Datum der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Gruppenversicherungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Mit Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und der \_\_\_\_\_ erlischt der Sammelvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 7.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) ist durch jeden Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist möglich.

### 7.3 Form der Kündigung

Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

### 7.4 Auswirkungen einer Kündigung auf bestehende Verträge

Kündigt eine der Vertragsparteien den vorliegenden Gruppenversicherungsvertrag, gelten die Regelungen dieses Gruppenversicherungsvertrages für den jeweiligen Einzelvertrag (Beitrittsvertrag) bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit fort. Die versicherten Personen verfügen somit auch nach einer evtl. Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages über Versicherungsschutz für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Gruppenvertrages bereits abgeschlossenen Verträge.

Die Einzelverträge haben ein vertraglich vereinbartes Ablaufdatum, so dass keine gesonderte Kündigung der Einzelverträge erforderlich ist.

## 8. Prämien

Die Prämie für die einzelnen Risiken pro versicherte Person berechnen sich entsprechend der als Anlage beigefügten Anlage Tarife und Annahmerichtlinien.

### 8.1 Wer muss den Beitrag an den Versicherer zahlen?

Der Händler gilt als von Real Garant bevollmächtigt, die jeweiligen Versicherungsprämien der versicherten Personen nach deren erfolgten Beitritten entgegenzunehmen.

Beitragsschuldner dieses Gruppenversicherungsvertrages ist der Händler als Versicherungsnehmer.

Er entrichtet die an den Versicherer zu zahlende Prämie für die versicherte Person inklusive Versicherungssteuer nach Rechnungsstellung gemäß 8.3. Ein Ausgabeaufschlag des Händlers für die versicherte Person ist nicht möglich. Für die wöchentlich oder bis Freitag der entsprechenden Woche zur Versicherung angemeldeten Versicherungen erhält der Händler eine Gesamtaufstellung der Verträge.

### 8.2 Anmeldung und Zahlweise

#### 8.2.1 Anmeldung

Die Anmeldung von einzelnen Risiken pro versicherte Person zur Versicherung erfolgt vom Händler an Real Garant online über das givit Garantie Management System oder über die vereinbarte technische Schnittstelle.

Nutzer der Managementsysteme DAT oder ETS haben die Möglichkeit die Versicherungsfähigkeit eines Bestandsfahrzeuges bei Real Garant zu prüfen und die Versicherung direkt über Real Garant zu melden. Sollte ein eigenes System genutzt werden, muss die Versicherbarkeit gemäß der Annahmerichtlinien innerhalb dieses Systems geprüft werden.

### **8.2.2 Annahme der Anmeldung**

Jede Anmeldung bedarf einer Annahme durch den Versicherer. Die Anmeldung der Fahrzeuge für die den Annahmerichtlinien entsprechenden Fahrzeuge gilt als angenommen, wenn der Versicherer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anmeldung in Textform widerspricht. Für nach den Annahmerichtlinien nicht versicherbare Fahrzeuge ist eine Anfrage beim Versicherer erforderlich; trotz Anmeldung besteht kein Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge ohne ausdrückliche Zusage durch den Versicherer.

### **8.3 Wann ist der Beitrag rechtzeitig bezahlt?**

Für jedes angemeldete Fahrzeug wird eine Einmalprämie nach dem am Verkaufstag gültigen Tarif erhoben. Die jeweils gültigen Tarife werden durch den Versicherer bereitgestellt. Hierbei erhält der Versicherungsnehmer wöchentlich für alle angemeldeten Fahrzeuge eine Gesamtrechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar ist.

### **8.4 Was gilt bei verspäteter Zahlung?**

Werden die Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG, d.h. es gilt das gesetzliche Mahnverfahren.

## **9. Aufrechnungsverbot**

Der Versicherer kann eine fällige Prämienforderung oder eine andere ihm aus dem Vertrag zustehende fällige Forderung gegen eine Forderung aus der Versicherung nicht aufrechnen, wenn diese Forderung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten zusteht.

## **10. Reporting/Controlling**

Betrachtungen über die Profitabilität des im Rahmen dieses Gruppenvertrages gezeichneten Geschäfts erfolgen alleine auf Grundlage von vom Versicherer erstellten Verlaufsübersichten, bei denen u.a. der Schadenaufwand (Schadenaufwand = Schadenzahlungen zzgl. Schadenreserven) und Nettoprämie zur Ermittlung einer Schadenquote ins Verhältnis gesetzt werden.

## **11. Qualitätssicherung**

Sollte die Schadenquote des Versicherungsnehmers nach Ablauf eines Versicherungsjahres 70 % überschreiten, ist der Versicherungsnehmer im Sinne der Versichertengemeinschaft bereit, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und umgehenden Verbesserung seiner Schadenquote umzusetzen. Die erforderlichen Maßnahmen werden vor Inkrafttreten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer abgestimmt. Die Errechnung der Schadenquote erfolgt auf der Basis von Schadenzahlungen und Reservestellungen für gemeldete und noch nicht abgeschlossene Schadenmeldungen bezogen auf die dem Versicherungszeitraum zuzuordnende Nettoprämien (p.r.t.).

## **12. Dienstleister auf Seiten des Versicherers**

RG ist berechtigt, zur Leistungserbringung externe qualifizierte Dritte einzusetzen. Real Garant stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten externen Dritten sich an die einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie die in diesem Vertrag getroffenen Abreden halten. Dies gilt unabhängig davon, ob der externe Dritte der Real Garant angehört oder nicht.

Die Dienstleister ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Liste.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder Regelungslücke durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung der Vereinbarung möglichst nahekommt.

#### **14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Gruppenversicherungsvertrag ist Stuttgart.

Die versicherte Person kann bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz hat. Handelt es sich bei der versicherten Person um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.

#### **15. Sanktionsklausel**

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet Real Garant aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

#### **16. Schriftformklausel**

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

#### **17. Exklusivität**

Der Händler und Real Garant sind einig, dass für den Zeitraum des Gruppenversicherungsvertrages eine exklusive Zusammenarbeit besteht.

## Allgemeine Hinweise

### I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der von dem Versicherer mitzuteilenden Informationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

#### 1. Ihr Versicherer

Real Garant Versicherung AG  
Marie-Curie-Str. 3, 73770 Denkendorf  
Telefon: 0711 49063 0  
Fax: 0711 49063 18  
www.realgarant.com  
Sitz der Gesellschaft: Denkendorf (HRB 213642)

#### 2. Ladungsfähige Anschrift

Real Garant Versicherung AG  
Vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Lutz Kortlüke  
Marie-Curie-Str. 3,  
73770 Denkendorf

#### 3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers (Gegenstand des Unternehmens) ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Reparaturkostenversicherung und Garantieversicherung von Kraftfahrzeugen im In- und Ausland und der Betrieb von Beistandsleistungen zu Gunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden sowie von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

#### 4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Beitrittsantrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie dem Angebot/Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den gesamten Versicherungsbedingungen entnehmen.

#### 5. Gesamtpreis der Versicherung

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Beitrittsantrag.

Die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

#### 6. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Erstellung des Angebots/Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadensfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

## **7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung**

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung der Erstprämie, zu der auch die Versicherungssteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem in dem Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn die Erstprämie nicht unverzüglich gezahlt wird.

Unverzüglich bedeutet, dass die Prämie nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig ist.

Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht fristgemäß widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von dem Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

### **Folgen eines Zahlungsverzuges**

#### **Folgen bei Nichtzahlung der Erstprämie (§ 37 VVG)**

Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, d. h. innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

## **8. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Das Ihnen unterbreitete Angebot enthält in der Regel eine Bindungsfrist von sechs Wochen und Vorbehalte und gilt vorbehaltlich einer Änderung der von dem Gesetzgeber festgelegten Versicherungssteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

## 9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Vertragserklärungen zustande, und zwar durch Ihren Beitrittsantrag und durch die Aushändigung des Versicherungsscheins, durch den Ihr Antrag seitens des Versicherers angenommen wird.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, sofern die Erst- oder Einmalprämie von dem Versicherungsnehmer rechtzeitig gezahlt wird.

Sie sind als versicherte Person an Ihren Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Dies ergibt sich aus § 145 BGB.

## 10. Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechts

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Per Post: Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Str. 3 73770 Denkendorf

Per E-Mail: [vertragswesen.de@realgarant.com](mailto:vertragswesen.de@realgarant.com)

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir als Versicherer erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

#### Abschnitt 2

#### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;  
Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## **11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages**

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

## **12. Angaben zur Beendigung des Vertrages**

Der Vertrag endet zum Ablauf des vereinbarten Ablaufzeitpunktes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **13. Das auf den Vertrag anwendbare Recht und zuständiges Gericht**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

## **14. Sprachen der Vertragsbedingungen und Mitteilungen**

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für alle Informationen und Kommunikationen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

## **15. Beschwerden**

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, dann lassen Sie es uns bitte wissen. Sie können dazu die Telefonnummer +49 (0)711 49063-29 nutzen oder sich per E-Mail an [vertragswesen.de@realgarant.com](mailto:vertragswesen.de@realgarant.com) oder auf dem Postweg an die Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf wenden. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren. Damit wir Ihr Anliegen schnell und umfassend bearbeiten können, bitten wir Sie um folgende Informationen: Name, Adresse, Telefon/Fax-Nummer, Versicherungs- oder Fahrzeugidentnummer, Ihr Anliegen. Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen vertraulich, so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen. Sollten Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch auf unserer Webseite unter [www.realgarant.com](http://www.realgarant.com) einlegen.

Unser Unternehmen ist nicht Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wir nehmen auch nicht an anderen Streitbeilegungsverfahren teil. Eine Beschwerde können Sie alternativ an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder an den Vorstand der Real Garant Versicherung AG richten. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: [www.europa.eu](http://www.europa.eu)) nutzen.

## **16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörden**

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Deutschland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich auch an diese Behörde wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

### **17. Werbewiderspruch**

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil schriftlich widersprechen. Kontaktieren Sie uns dazu bitte über die in der Widerrufsbelehrung genannte Adresse oder E-Mail.

### **II. Sanktionsklausel**

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, erbringt keine sonstigen Leistungen oder gewährt keine sonstigen Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.